

Was kostet Sie die Handels- und Insolvenzbuchhaltung?

1. Handels- und insolvenzrechtliche Verbuchung der Geschäftsvorfälle berechnen wir mit einer 4/10 - 6/10-Gebühr der StBVV, Tabelle C. Je nach Komplexität des Verfahrens (Absonderungsrechte / Globalzessionen / Belegwesen / Betriebsfortführung usw.).
2. Ermittlung der Zahlen für die Umsatzsteuerjahreserklärungen berechnen wir mit einer 4,5/10-Gebühr der StBVV, Tabelle A.
3. Ermittlung der Zahlen für die Körperschaftssteuerklärungen berechnen wir mit einer 5/10-Gebühr der StBVV, Tabelle A.
4. Ermittlung der Zahlen für die Bilanzen / Insolvenzbilanzen berechnen wir mit 60% der Höchstsätze der StBVV, Tabelle B.
5. Buchhaltungsbesprechung im schuldnerischen Unternehmen berechnen wir mit einer Zeitgebühr je Stunde von 120,- €, zuzüglich Fahrtkosten je KM 0,30 €.
6. Zuordnung von handelsrechtlichen Belegen zur insolvenzrechtlichen Schlussrechnung, z.B. alle Ausgangsrechnungen zu den Kontoauszügen mit Zahlungseingängen oder alle Rechnungseingänge zu den Kontoauszügen mit Zahlungen usw., berechnen wir mit einem Aufschlag von 15% auf die Kosten nach Position 1.

In den obigen Preisen sind die Schlussrechnungslegung des vorläufigen Verfahrens sowie die Erstellung der monatlichen Auswertungen des eröffneten Verfahrens enthalten.

Weiterhin enthalten sind jährliche Auswertungen, Mahnläufe. Nicht enthalten ist das Porto für Mahnläufe.

Auf Wunsch erstellen wir Verteilungspläne und drucken die Quotenschecks. Preis je nach Aufwand (sprechen Sie uns bitte an).

Schlussberichte / Schlussrechnungslegung (keine Kosten gem. § 55 InsO!)

1. Erstellung des Schlussberichts / Vergütungsantrag berechnen wir pauschal mit 500,- €.
2. Zusätzlich berechnen wir 5,0% der Verwaltervergütung inklusive der Auslagenpauschale.

Alle Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Stand: 13. April 2017

Damit verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit!

- ! Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass wir keine Steuerberater sind.
Wir ziehen die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) heran, um unsere Tätigkeit transparent und für jeden nachvollziehbar abrechnen zu können.
Sämtliche Steuererklärungen etc., die durch einen Steuerberater zu erstellen sind, werden von dem Steuerberater in unserer Bürogemeinschaft erstellt und in Rechnung gestellt.